

**Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)
-AöR der Stadt Wetter (Ruhr)-
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung - vom 27.07.2011
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.04.2015**

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Der Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) erhebt für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren, wenn dieser sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Verzeichnisnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit, Erhebung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der besonderen Leistung.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (3) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Veröffentlicht am 30.07.2011, WP/WR Nr. 175
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V e r z e i c h n i s
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Ifd. Nummer	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A4 für jede angefangene Seite	0,25
	Bei größerem Format als DIN A4 für jede angefangene Seite	0,50
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	22,00
	Soweit für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen Ermittlungen und Feststellungen vor Ort erforderlich sind, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	
3.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsgenehmigungen	20,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	20,00
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc. (z.B. Beitrags- oder Gebührenbescheide)	2,50
5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
	a) Kanalanschlussgenehmigungen (pauschal) (inkl. Ortstermin zur Abnahme des Anschlusses)	100,00
	b) Kanaleinleitungsgenehmigungen (pauschal)	50,00
	c) Freistellung von der Niederschlagswasser-Überlassungspflicht (ohne Ortstermin)	30,00
	d) Anträge für dezentrale Abwasseranlagen (ohne Ortstermin)	20,00
6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
7.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25

V e r z e i c h n i s
zur Verwaltungsgebührensatzung
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Ifd. Nummer	Gegenstand	Gebühr in €
8.	Bearbeitung (Prüfung und Genehmigung bzw. Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach der jeweils gültigen Baumschutzsatzung	
a) 1	Baum	100,00
b) 2 – 5	Bäume	130,00
c) 6 – 10	Bäume	160,00
d) 11 – 15	Bäume	190,00
e) > 15	Bäume	220,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 25.03.2015 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – vom 27.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 22.04.2015

Frank Hasenberg
Vorsitzender des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Veröffentlicht in der WP / WR am 02.05.2015

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.